

Eine Aufgabe für
engagierte Menschen



I. Kindertagespflege – Was ist das?

Die Kindertagespflege ist ein qualifiziertes, familiennahes Betreuungs- und Förderungsangebot, das vor allem für Kinder von 0-3 Jahren gedacht ist, aber auch als ergänzende Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sinnvoll sein kann.

Die Kindertagespflege ist dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt und im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die Ein- und Zweijährigen eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Entsprechend ihres Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrages ergänzt die Kindertagespflege die Betreuung und Förderung innerhalb der Familie.

Im Rahmen der Kindertagespflege sollen die individuellen Betreuungsbedarfe der Eltern - begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes -, Qualitätsstandards für eine förderliche Betreuung sowie die Interessen der Kindertagespflegepersonen gleichermaßen berücksichtigt werden.

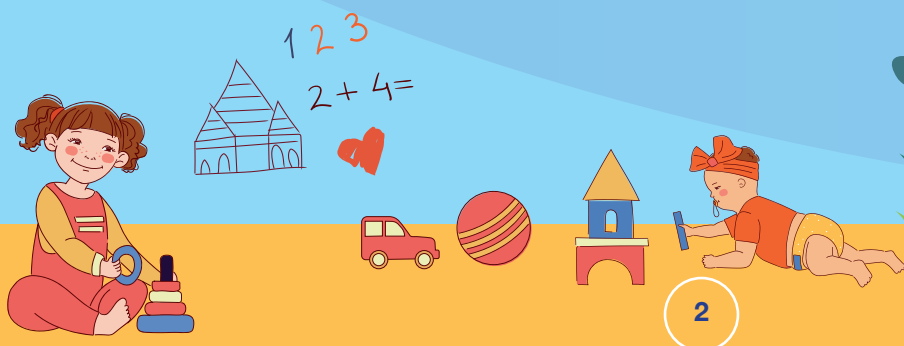
Kindertagespflegepersonen bieten Betreuungsplätze im eigenen Haushalt oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten an, wenn die Kindeseltern berufstätig sind oder individueller Bedarf besteht. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern handelt es sich um so genannte Kinderbetreuer*innen, wo speziellere Regelungen gelten.

Kindertagespflegepersonen müssen je nach beruflicher Qualifikation einen Qualifizierungskurs vor Betreuungsbeginn besuchen, Kinderpfleger*innen 160 Std., Erzieher*innen 80 Std. und alle weiteren Personen 300 Std. Nach dem Kurs bedarf es einer Pflegeerlaubnis, die nach eingehender Prüfung durch das Jugendamt erteilt werden kann.

II. Kindertagespflege eine individuelle, besonders familiennahe Betreuungsform

Viele Eltern wünschen sich qualitativ hochwertige pädagogische Betreuungsangebote in kleinen Gruppen mit fester Bezugsperson und familienähnlicher Atmosphäre, in der sich ihre Kinder geborgen fühlen.

In der Kindertagespflege werden gleichzeitig max. fünf Kinder durch eine konstante Bezugsperson betreut. Bei einer Großtagespflege max. neun Kinder von mind. zwei konstanten Bezugspersonen. Dies erleichtert den „Jüngsten“ den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie und bietet gute Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung und Entwicklung.



Der Betreuungsalltag in der Kindertagespflege

Da die Grundsteine für die geistige und charakterliche Entwicklung in den ersten Lebensjahren gelegt werden, ist die frühe Förderung besonders bedeutsam. Kindertagespflegepersonen bieten im familiären Rahmen vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten und unterstützen die Kinder dabei, die Welt zu erkunden.

Ein geregelter Ablauf und feste Rituale sind wichtig. Spielen, Ausflüge machen, alltagsintegrierte Bildungsangebote strukturieren den Alltag ebenso, wie die gemeinsamen Mahlzeiten oder der Mittagsschlaf.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen gelingt dem Kind nur, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es wichtig, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren. In einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung kann dies auch schriftlich festgehalten werden (Muster sind beim Jugendamt erhältlich). Eltern und Kindertagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess eines Kindes. Grundlage all ihres Handelns sollte daher die gemeinsame Sorge um das Kind sein. Entsprechend ihres Bildungsauftrages erstellt die Kindertagespflegeperson in regelmäßigen Abständen einen Entwicklungsbericht über das Tagespflegekind, die die Kindeseltern erhalten.

Kontakt und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Kindertagespflegepersonen sollten gegenseitig Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Nun beginnt die Eingewöhnungsphase für das Kind, die sich nach Alter und Persönlichkeit richtet. In dieser Zeit wird das Kind kleinschrittig daran gewöhnt, eine Zeit ohne seine vertrauten Bezugspersonen zu verbringen. Es hat sich bewährt, dass zu Anfang die Bezugsperson gemeinsam mit dem Kind eine kurze Zeit bei der Kindertagespflegeperson verbringt. Dem Kind wird erst dann zugemutet, allein in der Tagespflegestelle zu bleiben, wenn es sich bei der Kindertagespflegeperson sicher fühlt. Hilfreich könnte für den Übergang sein, wenn das Kind ein eigenes Schmusetier, Nuckeltuch oder ähnliches mitbringt.

Um das Kind nicht unnötig zu überfordern, ist es zu empfehlen die ersten Vorgespräche nicht in Anwesenheit des Kindes zu führen.



III. Welche Voraussetzungen sollte eine Kindertagespflegeperson mitbringen?

Persönliche Voraussetzungen

- > Überzeugende Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- > Erfahrung im Umgang mit Kindern
- > Offenheit und Aufgeschlossenheit neuen Menschen und Situationen gegenüber
- > Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern
- > Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt
- > Psychische und physische Belastbarkeit
- > Ausgeglichenheit, Einfühlungsvermögen für Kinder und für Eltern, Verantwortungsbewusstsein
- > Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit
- > Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen
- > Bereitschaft
 - > zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen
 - > zur Fort- und Weiterbildung
 - > zum Austausch mit anderen Institutionen (z.B. Jugendamt, Kindertagespflegepersonen, Familienzentren usw.)

Familiäre Voraussetzungen

- > Alle Familienmitglieder müssen mit der Aufnahme eines Tageskindes einverstanden sein

Räumliche Voraussetzungen

- > Es sollte ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten (für Mittagsschlaf und ggf. Übernachtungen) vorhanden sein; angenehme Atmosphäre; Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen (z.B. Treppen, Kamine, Gartenteiche und weitere Gefahrenquellen müssen kindersicher sein)
- > Genügend Außenspielmöglichkeiten: eigener Garten oder Spielplatz in der Nähe
- > Grundhygiene
- > Wohnen Sie zur Miete, ist die Aufnahme eines Tagespflegekindes mit dem/der Vermieter/in abzustimmen
- > Im Haushalt einer Kindertagespflegeperson ist das Rauchen nicht gestattet

Zeitliche Voraussetzungen

- > Um Kindern einen Betreuungswechsel zu ersparen, sollten Sie die Tätigkeit über einen genügend langen Zeitraum planen
- > Einer der großen Vorzüge der Kindertagespflege in Familien ist die zeitliche Flexibilität. Kindertagespflege eignet sich auch als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
- > Unter Umständen müssen Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr abgedeckt werden. Berufstätige Eltern sind zum Teil auch von Schicht-, Nacht- und Wochenenddiensten betroffen. Sie sollten sich überlegen, zu welchen Zeiten Sie Kindertagespflege anbieten können oder wollen.



Grundvoraussetzungen und rechtliche Voraussetzungen

- > Mindestalter 21 Jahre
- > mindestens Hauptschulabschluss- oder vergleichbarer Schulabschluss
- > beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift (Deutsch B 2 Nachweis)
- > ein schriftlicher Bewerberbogen
- > ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Sofern die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist zusätzlich ein entsprechendes Führungszeugnis für jede erwachsene, in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person erforderlich. Die Beantragung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
- > ein ärztliches Attest / Nachweis Masernschutz
- > eine Teilnahmebescheinigung am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (nicht älter als 2 Jahre; mindestens 9 Unterrichtsstunden)
- > Teilnahmebescheinigung über eine Qualifizierung in Kindertagespflege
- > Hygienebelehrung durch das Gesundheitsamt
- > keine gegenwärtige oder vergangene Inanspruchnahme von stationärer oder ambulanter Erziehungshilfe für die eigenen Kinder
- > Vorlage einer schriftlichen Konzeption
- > regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung des Tagespflegekinde
- > Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen pädagogischen Inhaltes, mindestens fünf Stunden jährlich
- > regelmäßige Teilnahme an den vom Jugendamt veranstalteten Netzwerktreffen



Checkliste: Schritt für Schritt zur Kindertagespflegeperson

Schritt 1:

Überlegen Sie, ob Sie sich eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vorstellen können. Besuchen Sie am besten eine Kindertagespflegestelle oder machen Sie ein Praktikum, um zu testen, ob Ihnen die Arbeit gefällt und liegt.

Schritt 2:

Binden Sie Ihre Familie ein! Überlegen Sie gemeinsam, wie Sie das Betreuungsangebot gestalten wollen, ob Sie im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in angemieteten Räumen betreuen möchten, wie viele Kinder Sie aufnehmen möchten und zu welchen Zeiten die Betreuung stattfinden kann.

Schritt 3:

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem zuständigen Jugendamt auf. Hier werden Sie zu allen Themen rund um die Kindertagespflege beraten und erfahren, wie hoch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflegen vor Ort ist.

Schritt 4:

Anschließend nimmt das Jugendamt eine sogenannte Eignungsfeststellung vor. Diese beinhaltet u.a. eine gemeinsame Begehung Ihrer Räumlichkeiten und die Überprüfung der unter Punkt III genannten Voraussetzungen.

Schritt 5:

Ist die Eignungsprüfung positiv, startet die Qualifizierung für die Kindertagespflege. Verschiedene Bildungsträger bieten die Qualifizierungskurse im Umkreis an, wie z.B. die VHS Paderborn, die VHS Salzkotten oder AWO Bielefeld. Nach Abschluss der Eignungsprüfung können Sie sich mit entsprechender Bescheinigung des Jugendamtes dazu anmelden.

Schritt 6:

Haben Sie alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung von bis zu fünf Kindern. Die Pflegeerlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt.

Schritt 7:

Jetzt können Sie Ihre Arbeit aufnehmen!
Über den KTP Navigator registrieren Sie sich mit Hilfe des Jugendamtes und werden als Betreuungsangebot für suchende Eltern aufgelistet.



IV. Bezahlung der Tagesbetreuung

Die Bezahlung in der öffentlichen Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Gegebenheiten und ist abhängig von:

- der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
- der Betreuungsdauer
- etwaigen besonderen Bedürfnissen

Das Betreuungsgeld ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Pflegegeldsätze ab dem 01.08.2023

Stufe 1: Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation 2,50 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	30–40h ~8h/Tag	über 40h ~8,5h/Tag
Pflegegeld/ Monat	165,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €	385,00 €	440,00 €	468,00 €

Stufe 2: Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation: 4,00 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	30–40h ~8h/Tag	über 40h ~8,5h/Tag
Pflegegeld/ Monat	264,00 €	352,00 €	440,00 €	528,00 €	616,00 €	704,00 €	748,00 €

Stufe 3 (a): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation (160 Std.) 5,27 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	30–40h ~8h/Tag	über 40h ~8,5h/Tag
Pflegegeld/ Monat	347,82 €	463,76 €	579,70 €	695,64 €	811,58 €	927,52 €	985,49 €

Stufe 3 (b): Für Tagespflegepersonen mit erhöhter Qualifikation (300 Std.) 5,79 € /Std.

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15–20 h ~4 h/Tag	20–25 h ~5 h/Tag	25–30 h ~6h/Tag	30–35h ~7h/Tag	30–40h ~8h/Tag	über 40h ~8,5h/Tag
Pflegegeld/ Monat	382,14 €	509,52 €	636,90 €	764,28€	891,66 €	1.019,04 €	1.082,73 €

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei erheblich erhöhten Aufwand der Kindertagespflege, das Tagespflegegeld abweichend von diesen Beträgen geleistet werden, z.B. doppelter Beitrag zur Förderungsleistung.

Der Kindertagespflegeperson wird für mittelbare Bildungs-und Betreuungsarbeit gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz, bezogen auf das Kind, pro Betreuungswoche eine zusätzliche Geldleistung für eine Zeitstunde gezahlt. Bemessungsgrundlage ist hier die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson. Da ein Monat nicht immer 31 Tage hat, wird als Durchschnitt x 4,5 Wochen gerechnet. Grundsätzlich sind private Zuzahlungsforderungen an die Eltern ausgeschlossen. Lediglich ein angemessener Beitrag zu den Mahlzeiten ist tolerierbar und zählt zu den Einkünften.

V. Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Seit dem 01.01.2009 müssen alle Kindertagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art der Einnahmen (privat oder öffentlich). Versteuert werden muss nur der Gewinn. Um ihn zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelauflistung von den Einnahmen abgezogen.

Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde jährliche Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 10.908 € (Stand: 2023) bei Ledigen bzw. von 21.816 € (Stand: 2023) bei zusammen veranlagten Ehepartner*in übersteigt.

Dabei ist zu beachten: Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG die vom Jugendhilfeträger nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner*in hängt die Höhe der Einkommensteuer auch vom Einkommen des Partners ab. Verheiratete Kindertagespflegepersonen müssen deshalb ihren Gewinn in der gemeinsamen Steuererklärung mit dem Ehepartner*in angeben.

Die Betriebsausgabenpauschale liegt ab 2009 bei 300,00 EUR pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr).

Eine Gewerbeerlaubnis ist für Kindertagespflegepersonen nicht erforderlich.

Betriebsausgabenpauschale

Wie bei allen Pauschalen gilt: Sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag.

Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 300,00 € als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich allerdings auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt.

Mit der Formel:

$$\frac{300 \text{ Euro} \times \text{vereinbarten wöchentliche Betreuungszeit (max.40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

können Sie die Höhe ihrer Betriebsausgabenpauschale errechnen.

Es gibt auch Fälle, in denen keine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden kann, nämlich dann, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit stattfindet. Bitte wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Steuerrecht an Ihre/n Sachbearbeiter*in beim zuständigen Finanzamt. (Bundesministerium für Fam., S., F. u. J.; „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“)



VI. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Aufgrund der Aufsichtspflicht haften Eltern für alle Schäden, die ihre Kinder verursachen. Im Rahmen der Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Kindertagespflegeperson. Somit übernimmt die Kindertagespflegeperson auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Vor der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses ist daher zunächst abzuklären, inwieweit der Haftpflichtschutz durch die Versicherung der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson abgedeckt ist. Für Kinder unter 7 Jahren besteht jedoch kein Haftpflichtdeckungsschutz, da Kinder unter 7 Jahren noch nicht deliktisch haftbar gemacht werden können (Schäden, die Kinder unter 7 Jahren verursachen, sind nur dann durch den Haftpflichtdeckungsschutz abgedeckt, wenn die Schäden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung von Kindertagespflegeeltern entstanden sind). Im konkreten Fall könnte dies bedeuten, dass ein Geschädigter unter Umständen leer ausgeht, da hierfür auch nicht die Kindertagespflegeperson verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat. Die Kindertagespflegeperson sollte daher in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

Krankenversicherung des Tageskindes

In der Regel besteht ein Krankenversicherungsschutz für das Kind seitens der Familienversicherung der Eltern. Auch hier gilt wieder, vor der Aufnahme des Tagespflegverhältnisses den Versicherungsschutz im Einzelfall abzuklären.

Unfallversicherung des Tageskindes

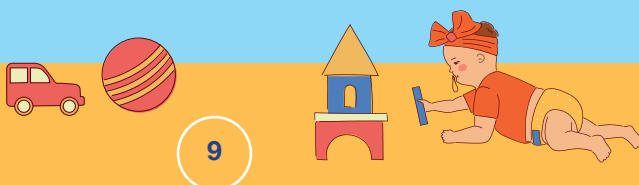
Für alle Tagespflegekinder, die vom Jugendamt vermittelt wurden, deren Kindertagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen und dem Jugendamt bekannt sind, besteht kraft Gesetzes beitragsfreier Unfallversicherungsschutz. Mit Antragstellung der Eltern sind die Kinder automatisch versichert.

Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson

Für Kindertagespflegepersonen besteht die gesetzliche Pflicht zur Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft (BGW).

Sofern eine laufende Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt, können die nachgewiesenen Aufwendungen für die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet werden.

An Kindertagespflegepersonen, die Kinder aus Selbstzahlerfamilien betreuen, kann eine Erstattung der BGW Beiträge erfolgen, sofern die Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt an die Familie des Kindes vermittelt wurde und sie über eine Pflegeerlaubnis verfügt.



Kranken- und Pflegeversicherung für die Kindertagespflegeperson

Der Krankenversicherungsschutz liegt in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2023: 485 € monatlich) nicht überschreitet. Für im Minijob angestellte Familienangehörige liegt die Gesamteinkommensgrenze bei 520 € monatlich. Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In der Regel wird in diesem Rahmen bereits von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird.

Für Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.131,67 € (im Jahr 2023) berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.131,67 € monatlich, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.

Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides festgesetzt. Wurde die selbstständige Tätigkeit in Kindertagespflege erst aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen vorläufig festgesetzt.

Auch generell werden die Beiträge seit 2018 nur vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen. Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden die endgültigen Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2023: 4.987,50 €) festgesetzt.

(Bundesministerium für Fam., S., F. u. J.; „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“)

Die verringerten monatlichen Beiträge werden hälftig vom Jugendamt erstattet. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Rentenversicherung für die Kindertagespflegeperson

Wenn die Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale 520,00 EUR monatlich überschreiten, sind die Kindertagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig. Wenn durch einen Wechsel im Betreuungsverhältnis nur die Einkünfte im Jahresdurchschnitt unter 520,00 EUR fallen, sind Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig vom Jugendamt erstattet zu bekommen.

Arbeitslosenversicherung

Wenn die selbstständige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen. Voraussetzung ist u.a., dass unmittelbar bzw. in einem bestimmten Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertagespflege bereits ein Versicherungspflichtverhältnis z.B. ein Arbeitsverhältnis bestand. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagespflege: die familiennahe Alternative, oder Handreichung Kindertagespflege)

VII. Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich nach dem SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch). Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a hingewiesen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der

Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Ver-

antwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

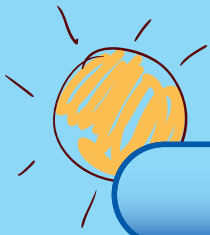
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder
4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.



VIII. Ansprechpartner*innen

Personensorgeberechtigte und auch Kindertagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen. Das Jugendamt der Stadt Paderborn steht Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

Stadt Paderborn Jugendamt

Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn

Schloss Neuhaus, Mastbruch, Sande, Sennelager (Sozialbezirk 1)

Frau Paschen
Tel. 05251/88-12205
j.paschen@paderborn.de

nordöstliche Teile der Kernstadt, Marienloh, Benhausen, Neuenbeken, Dahl (Sozialbezirk 2)

Frau Veiga-Pinto
Tel. 05251/88-11855
j.veiga-pinto@paderborn.de

Innenstadt, Südstadt, Auf der Lieth, Kaukenberg (Sozialbezirk 3)

Frau Damis
Tel. 05251/88-12083
s.damis@paderborn.de

westliche Kernstadt, Elsen (Sozialbezirk 4)

Frau Wieland
Tel. 05251/88-11925
s.wieland@paderborn.de

Wewer

Frau Veiga-Pinto
Tel. 05251/88-11855
j.veiga-pinto@paderborn.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe für Abrechnung und Versicherung:

Frau Bartels	(Buchstaben A-G)	Tel. 05251/88-11990, u.bartels@paderborn.de
Frau Pede	(Buchstaben I-L)	Tel. 05251/88-15298, n.pede@paderborn.de
Herr Jahnig	(Buchstaben M-Z)	Tel. 05251/88-11570, s.jahnig@paderborn.de



Herausgeber: Stadt Paderborn - Jugendamt -

Redaktion: Kindertagespflege

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Redaktion ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Stand: 2023